



**SWISS
MOUNTAIN
MARKET** REGIONALE
PRODUKTE

DER Laden für regionale Produkte in Interlaken

Statuten des Vereins Swiss Mountain Market

I. Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen Verein Swiss Mountain Market (im Weiteren Verein SMM genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Interlaken. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein SMM bezweckt die Vermarktung regionaler Produkte und Angebote, die Veranstaltung von Events und die Information über die Region. Er führt dazu den Swiss Mountain Market oder vermietet den Swiss Mountain Market an Dritte weiter.
3. Der Verein SMM fördert und unterstützt eine nachhaltige, echte und qualitativ hochstehende Herstellung regionaler Produkte.
4. Der Verein orientiert sich am Leitbild SMM (siehe Anhang zu den Statuten) und bringt so der Kundschaft die ländliche Region in ihrer Vielfalt näher.
5. Der Verein SMM kann im Handelsregister eingetragen werden.

II. Mitglieder

6. Mitglieder im Verein SMM können natürliche und juristische Personen werden.
7. Mitglieder werden nach schriftlicher Anmeldung und Bezahlung des Jahresbeitrags durch den Vorstand in den Verein aufgenommen.
8. Mitglieder, die dem Verein und seinen Anliegen schaden oder den Mitgliederbeitrag nicht zahlen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

III. Organisation

9. Die Vereinsorgane sind
- Vereinsversammlung
 - Vorstand
 - Revisionsstelle

Vereinsversammlung

10. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal pro Jahr statt, in der Regel im ersten Quartal.
11. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einberufen werden.
12. Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder, mindestens 20 Tage vor der Versammlung mit Angabe der Traktanden.
13. Anträge von Mitgliedern an die Vereinsversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Einladung muss ein Traktandum „Anträge von Mitgliedern“ enthalten.
14. Alle Mitglieder haben an der Versammlung das gleiche Stimmrecht. Eine Vertretung ist nicht erlaubt.
15. Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
16. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen.
17. Die Vereinsversammlung nimmt Abstimmungen und Wahlen offen vor, es gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.
18. Die Vereinsversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Festlegung des Mitgliederbeitrags
 - Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Statutenänderungen
 - Auflösung des Vereins

Vorstand

19. Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.
20. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.
21. Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung erfolgt durch das Präsidium.
22. Der Vorstand führt den Verein und entscheidet über Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen. Dies sind insbesondere:
- Führung des Vereins nach Statuten und Leitbild und Vertretung des Vereins nach aussen
 - Verwaltung des Vereinsvermögens, Verantwortung für die ordentliche Rechnungsführung
 - Genehmigung des Budgets
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Vorbereitung der Vereinsversammlung
 - Zeichnungsberechtigt für den Verein ist das Präsidium zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, jeweils zu zweien.
23. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Revisionsstelle

24. Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und erstattet der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht. Die Revisionsstelle wird für jeweils vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzen

25. Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch Mitgliederbeiträge (max. Fr. 100.00 pro Jahr und Mitglied), Subventionen, Sponsoring und andere Einnahmen. Natürliche oder juristische Personen können den Verein auch mit einmaligen oder wiederkehrenden Beiträgen unterstützen.
26. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Weitere Bestimmungen

27. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

28. Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

29. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 60 - 79 ZGB über das Vereinsrecht.

30. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26. April 2012 in Interlaken angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Die Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 14. Juli 2014 geändert und genehmigt. Die Änderungen treten per sofort in Kraft.

Interlaken, 14. Juli 2014

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Verena Moser

Hanni Zenger